

Datum  
03.06.2020

Drucksache Nr.  
**2020/0273**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	23.06.2020	Entscheidung

## Betreff

**Erlass von Sondernutzungsgebühren für Einzelhandel und Gastronomie für das Jahr 2020**

## Beschlussvorschlag

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss beschließt aufgrund der Corona Pandemie den Erlass von Sondernutzungsgebühren für die Außengastronomie, Cafès und Eiscafès sowie den Erlass von Sondernutzungsgebühren für Werbereiter, Warenauslagen und ähnliches für das Jahr 2020.

## Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen: Ja  
Haushalt im Jahr: 2020  
Produkt und Sachkonto: 20402 43210007  
Art der Einnahme: Sondernutzungsgebühren u. ä. Entgelte  
Bedarf:  
Haushaltsansatz:  
zusätzliche Einnahmen:  
einmalige Belastung: - 58.000,00 Euro  
jährliche Folgekosten:

Begründung:

## **Problembeschreibung / Begründung**

### **1. Ausgangssituation**

Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen am 22.03.2020 die erste Verordnung zur Neuinfizierung mit dem Coronavirus auf Grundlage der §§ 32,28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes erlassen (CoronaSchVO). Die Verordnung wurde regelmäßig angepasst.

Seit diesem Zeitpunkt gab es erhebliche Einschränkungen für den Einzelhandel, der Gastronomie, den Imbissbetrieben und Cafés wurde der Betrieb bis auf den Außer-Haus-Verkauf gänzlich untersagt.

Seit Ende April - für die Gastronomie seit dem 11.05.2020 - sind die Betriebe/Geschäfte wieder geöffnet, allerdings unter großen räumlichen Einschränkungen durch die entsprechenden Hygiene- und Infektionskonzepte, insbesondere der Abstandsregelungen. Die Aufnahme der Betriebe wird positiv wahrgenommen, jedoch ist im Einzelhandel und in den gastronomischen Betrieben, Imbissen und Cafés noch nicht an Normalität zu denken.

Die vorgenannten Betriebe nehmen im Rahmen einer genehmigten Sondernutzungserlaubnis für Werbeträger, das Aufstellen von Tischen und Stühlen und für Warenauslagen die öffentliche Fläche in Anspruch. Nach Dauer der Nutzung und Inanspruchnahme der öffentlichen Fläche werden dann in der Regel Mitte eines Jahres für das laufende Jahr die Sondernutzungsgebühren nach der Straßenbenutzungs-Satzung erhoben.

Bis heute sind für das Jahr 2020 noch keine Gebühren erhoben worden. Durch die Einschränkungen sind finanzielle Belastungen für alle Unternehmen spürbar. Daher wurden Überlegungen angestellt, die Sondernutzungsgebühren für die vorgenannten Betriebe und Zwecke (Werbung, Warenauslagen und Außengastronomie) ganz oder mindestens teilweise zu erlassen.

Sollte die öffentliche Fläche nicht in Anspruch genommen werden, entfällt die Erhebung der Gebühr und wird bei der jährlichen Erhebung berücksichtigt.

Die Außengastronomie nutzt die Flächen in der Regel von Mai bis Ende September, einige wenige weiten den Zeitraum aus.

Die Flächen für Warenauslagen und Werbepreparat werden hingegen ganzjährig genutzt.

### **2. Gesetzliche Grundlagen zum Erlass von Gebühren**

Die Straßenbenutzungssatzung der Stadt Bottrop erläutert in § 12 folgendes:

Stundung und Erlass der Gebühren richten sich nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) oder nach dem Gebührengesetz NRW.

Beim Verzicht auf die Gebühren wird die Satzung nicht außer Kraft gesetzt, es ist in jedem Einzelfall eine Prüfung erforderlich, ob der Erlass oder die Stundung gerechtfertigt ist.

Sondernutzungsgebühren sind allgemeine Kosten, die als Gegenleistung u.a. für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen in der Form von Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren und Auslagenerstattung gem.

§ 1 Gebührengesetz NRW (GebG NRW) auf der Grundlage von entsprechenden Satzungen der Gemeinden, eben der o.g. Satzung erhoben werden. Die einzelnen Amtshandlungen, für die Gebühren erhoben werden, sind unter Beachtung der §§ 3 bis 6 in

Gebührenordnungen zu bestimmen.

§ 6 der Gebührensatzung für das Land NRW in der Fassung von 23.08.1999 kann aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, Gebührenermäßigung und Auslagenermäßigung sowie Gebührenbefreiung und Auslagenbefreiung vorgesehen und zugelassen werden. Dasselbe gilt für Amtshandlungen, die einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden öffentlichen Interesse dienen.

In ständiger Rechtsprechung fällt unter den Begriff Härtefall ein atypischer Sachverhalt, der sich in Verbindung mit den Besonderheiten des Einzelfalls ergeben muss. Dabei muss eine objektive Härte feststellbar sein. Ein besonderer Härtefall liegt vor, wenn außergewöhnliche, schwerwiegende, atypische und möglichst nicht selbstverschuldete Umstände vorliegen oder diese eine sonstige Notlage hervorgerufen würden.

Die Einschränkungen durch die CoronaSchVO bedeuten für viele Unternehmen erhebliche finanzielle Einbußen bis hin zu Existenzängsten. Die besondere atypische Situation, die den Härtefall belegen würde ist daher gegeben. Eine im Einzelfall erforderliche Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse eines jeden Einzelnen, der auf Antrag eine Gebührenbefreiung beantragen kann, wäre sehr aufwändig und würde nach Einschätzung der Verwaltung zu keinem anderen Ergebnis führen. Durch den Erlass der Gebühren würde den Unternehmen ein positives Signal in der teilweise existenzbedrohenden, aber zumindest schwierigen wirtschaftlichen Situation gegeben.

### 3. Finanzielle Auswirkungen und weiteres Vorgehen

Der Gesamtansatz bei den Sondernutzungsgebühren beträgt jährlich 220.000 Euro. Die betreffenden Gebührenauffälle würden sich wie folgt darstellen:

<b>Art des Einnahmeausfalls</b>	<b>2020</b>
Sondernutzungsgebühren für das Aufstellen von Tischen und Stühlen	25.500€
Sondernutzungsgebühren für das Aufstellen von Warenauslagen, Werbereiter etc.	32.500€
<b>Summe</b>	<b>58.000€</b>

Ab 2021 werden dann alle in Anspruch genommenen Flächen neu berechnet und festgelegt und die Erlaubnisbescheide angepasst, da im Bereich der Außengastronomie bereits jetzt Ausweitungen der Flächen als erste Hilfestellung durchgeführt wurden.

Tischler